

MERKBLATT ZUM SCHUTZ UNTERIRDISCHER WASSERVER- UND ABWASSERENTSORGUNGS- LEITUNGEN

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Leitungen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfalle eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen.

Um dies zu vermeiden, sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Ver- und Entsorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z.B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder).
2. Die Verlegetiefe von Ver- und Versorgungsleitungen beträgt zwar in der Regel 60 – 150 cm, abweichende, insbesondere geringere Tiefen (selbst 10-20 cm), aber auch größere Tiefen sind aus verschiedensten Gründen, wie z.B. Niveauänderungen, möglich.
3. Vor Beginn der Erdarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, Bohrungen, beim Baggern, Eintreiben von Pfählen und sonstigen Arbeiten im Erdbereich sowie beim Befahren mit schweren Baufahrzeugen, sind stets bei den zuständigen Stellen der Stadtwerke Osterhofen (Fachabteilung) Erkundigungen über evtl. im Baustellenbereich verlegte Versorgungsleitungen einzuholen.
4. Sind Ver- und Versorgungsanlagen vorhanden, so ist vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung mit den Stadtwerken Osterhofen der Verlauf festzustellen. Es muss damit gerechnet werden, dass die tatsächliche Lage der Ver- und Versorgungsanlagen von den Planangaben abweicht. Ebenso ist bei Ortung mit entsprechenden Messgeräten mit Abweichung zu rechnen. Die genaue Lage der Ver- und Versorgungsanlagen kann nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen von Hand zu graben sind.
5. Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Ver- und Versorgungsleitungen nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist.
6. Ver- und Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen der Stadtwerke Osterhofen freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Freilegung oder Beschädigung müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Die Stadtwerke sind unverzüglich zu verständigen. Werden bei Aufgrabungsarbeiten in der Nähe von Stromversorgungsanlagen Erdleitungen (meist verzinkte Bandeisen oder Kupferseile) freigelegt, dürfen diese nicht unterbrochen werden, da sie Schutzfunktionen erfüllen.
7. Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Ver- und Versorgungsanlagen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Stadtwerke vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
8. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Stadtwerke Osterhofen an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftung bei evtl. auftretenden Schäden.

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise nicht berührt.

Ihre
Stadtwerke Osterhofen